

Neuntes Kapitel - Vom peinlichen Gericht.

Im alten Mumchen gab es drei Strafgewalten: die des Landesfursten, die der Stadt und die des Militurs, und jede derselben hielt mit Eifersucht ihre Rechte im Auge.

Aber nicht bloß darum war die Justizpflege eine vielfach verschiedene, sondern auch weil das Recht in jenen Tagen keineswegs fur alle gleich war, wie heute.

So wurden Standespersonen, welche sich eines Criminalverbrechens verdachtigt gemacht entweder in ihrer eigenen Behausung, oder auf der Hauptwache oder sonst in einem anstandigen Lokale, z. B. dem Grafenstubchen, bewacht. In spaterer Zeit diente dazu, insbesondere wenn die Verdachtigen von etwas geringeren Range waren, der neue Thurm vor dem Kostthor.

Siegelmaszlige hatten in einem solchen Falle Anspruch darauf, im Schottenstubchen im alten Hofe oder im neuen Thurm einquartiert zu werden. Was das Schottenstubel anlangt, so hat es seinen Namen von einem gewissen Lucas Schott erhalten, der 1641 darin samszlig;

Fur Hof- und geringere Stattsbedienste diente der langst abgebrochene Mullerthurm als Untersuchungsgefangnis, wahrend burgerliche Verbrecher in der Stadtfronfest im Stadtberrichter-Haus oder in der Schergenstube im Rathhaus und militurische in der Hauptwache, in den Kasernen oder bei schwereren Fallen im Tachenthurm gefangen gehalten wurden.

Aus all diesen Haftlokalen wurden die in Untesuchung Gezogenen entweder al nicht schuldig entlassen oder abe bei dringenderem Verdachte eines peinlichen Verbrechens regelmaszlig in den Falkenthurm gebracht.

In Bayern bestand bis zur Einfuhrung der Feucherbach'schen humanen Strafgesetzgebung vom Jahre 1813 wie in anderen deutschen Landern noch die Tortur als ein gesetzlich zu Recht bestehendes Mittel, den eines Verbrchens Angeschuldigten zum Gestandnisse seiner Schuld zu bringen.

München in guter alter Zeit

Autor: C. A. Regnet | ISBN: 3880342520

Im Falkenthurm nun haben wir den Hauptsitz der Tortur zu suchen. Daß nach damaliger Rechtsanschauung die Belastung eines in Untersuchungshaft Befindlichen mit einer oder nach Umständen mit mehreren Ketten die Regel bildete, mag nur beilüufig erwühnt werden. Daß der Verhaftete oft Wochen, ja Monate hindurch auf sein erstes Verhör warten mußte, und bis dahin hüufig gar nicht wußte, welches Verbrechen man ihn zur Last legte, ist durch viele Beispiele nachgewiesen.

War Jemand „peinlich“ eingezogen worden und nicht in seinem ersten Verhöre gestündig, so schritt der Untersuchungsrichter sofort zur Tortur, denn diese bildete im Strafprozeß jener Zeit das Hauptüberführungsmittel. Wohl waren die schrecklichsten Maßnahmen, denen der Torquirte nach